

## Bankgeheimnis ade

### GESETZGEBUNG Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz

Von Rudolf Schollmaier

---

Am 03.04.2016 wurden unter dem Stichwort „Panama Papers“ einer breiten Öffentlichkeit Steuerumgehungsstrukturen über sogenannte Briefkastenfirmen im Nicht-EU-Ausland bekannt. Durch die Verstrickung namhafter Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, kam wieder einmal die doppelte Moral bei der Wertung fremder und eigener Steuerehrlichkeit zum Vorschein. Davon aufgeschreckt wurde die Bundesregierung aktiv und initiierte im Dezember 2016 ein Gesetz zur Eindämmung solcher Steuermodelle.

Am 25.6.2017 trat nun als Ergebnis dieser Gesetzesinitiative das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz in Kraft. Dieses Gesetz erhöht die Transparenz bei den grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen deutscher Steuerbürger ins Drittland. Steuerbürger haben künftig die finanziellen Beziehungen zu Gesellschaften außerhalb der Europäischen Union anzuzeigen. Auch Banken und Sparkassen wurden verpflichtet, von Ihnen hergestellte oder vermittelte derartige Geschäftsbeziehungen ihrer Kunden dem Finanzamt mitzuteilen. Ein Verstoß gegen diese Meldepflichten ist für das jeweilige Finanzinstitut nicht nur mit einem Bußgeld von bis zu 25.000 €, sondern auch mit einer Haftung für dadurch verursachte Steuerausfälle belegt.

Eine künftige Steuerhinterziehung unter Nutzung vorgenannter Steuerkonstruktionen (Briefkastenfirmen) wird beim Steuerhinterzieher als besonders schwerer Fall der Steuerhinterziehung eingestuft. Dadurch verlängern sich sowohl die Verjährungsfrist als auch die Höchststrafe (Freiheitsstrafe) von fünf auf zehn Jahre.



Das bisher in Paragraph 30a der Abgabenordnung ausdrücklich fixierte Bankgeheimnis wurde mit Wirkung vom 25.6.2017 aufgehoben. Zwar bestand auch bisher in Deutschland kein echtes steuerliches Bankgeheimnis durch Anonymisierung der Kunden und Geschäftsbeziehungen. Es war jedoch eine besondere Rücksichtnahme auf die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden gesetzlich fixiert. So waren Rasterfahndungen und Ermittlungen der Steuerbehörde ins Blaue hinein bei Kreditinstituten regelmäßig unzulässig. Bei Betriebsprüfungen der Banken durften keine Konten- und Kundendaten per Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter weitergegeben werden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist die Identifizierung des Inhabers eines Kontos oder Depots nicht mehr ausreichend. Die Kreditinstitute müssen auch den Nachweis der wirtschaftlichen Berechtigung dokumentieren. So

muss beispielsweise jederzeit Auskunft über die Identität des Kunden und über den Inhalt von Schließfächern erteilt werden können.

Bereits heute erheben sich erste Stimmen zur Verfassungsmäßigkeit einzelner, neu eingeführter Regelungen. Ob sich diese Bedenken letztlich durchsetzen, bleibt abzuwarten. Daher werden in der Praxis die Kreditinstitute und deren Kunden mit den neuen, verschärften Bestimmungen erst einmal leben müssen. Klar ist, dass der Gesetzgeber weitere Steuerschlupflöcher konsequent schließt und weiterhin schließen wird. Diese Schritte zum gläsernen Steuerbürger sind der Preis für die Durchsetzung größerer Steuergerechtigkeit.

---

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email [schollmaier@schollmaier.de](mailto:schollmaier@schollmaier.de), Internet [www.schollmaier.de](http://www.schollmaier.de)